

Satzung

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Kleinsachsenheim".
- (2) Sitz des Vereins ist Sachsenheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck des Vereins, Grundsätzliches

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, das Profil der Grundschule Kleinsachsenheim und damit auch den Lebensraum der Grundschule durch geeignete Maßnahmen zu fördern und durch den Einsatz von Personen, Sachmitteln und finanziellen Leistungen ideell und materiell zu unterstützen. Dadurch sollen im musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen, pädagogischen und sportlichen Bereich, Projekte und Ideen gefördert werden, die durch den Schulträger nicht oder nur unzureichend unterstützt werden können.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.



(6) In sämtlichen Vereinsdokumenten und Veröffentlichungen wird - zum Zwecke der besseren Lesbarkeit - auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen sowohl auf weibliche wie auch auf männliche Personen.

§3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren und die Vereinsinteressen fördern und unterstützen.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 – Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen, an den Verein zu richtenden Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterzeichnung durch eine gesetzliche Vertretung. Die Aufnahme als Mitglied gilt als vollzogen, wenn der Vorstand ihr nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Die Ablehnung eines Antrags muss nicht begründet werden.
- (2) Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme vollzogen ist.
- (4) Der Beginn einer außerordentlichen Mitgliedschaft wird durch besondere schriftliche Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
- (5) Jedes volljährige, ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.



§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a. Die Bestimmungen der Satzung oder die Ordnungen und Interessen des Vereins verletzt hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
 - b. Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c. Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied schriftlich über die zu erwartende Ausschließung in Kenntnis. Vor der Entscheidung hat das Mitglied Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich binnen einer Frist von zehn Kalendertagen zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig darüber zu entscheiden hat.
- (6) Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins getroffenen Vereinbarung.

§ 6 - Mitgliederbeiträge und Spenden

(1) Die Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.



§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Sachsenheimer Zeitung oder schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereines. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Die Änderung und Ergänzung dieser Satzung
 - b. Die Bestellung/Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
 - c. Die Genehmigung des Haushaltsplans und die Entgegennahme der Jahresberichte
 - d. Die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - e. Die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Beiträge
 - g. Die Auflösung des Vereines
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und einem Vorstand zu unterzeichnen ist.



§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder aus einem einheitlichen Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverantwortlichen sowie bis zu drei Beisitzern zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, findet die Wahl öffentlich statt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht in Einzelfällen eine längere Amtsperiode beschließt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann durch den Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenverantwortliche. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand kann zur Durchführung und Koordination einzelner Aufgabenbereiche und / oder Projekte Fachausschüsse einsetzen. Diese haben die Aufgabe, fachspezifische Themen zu bearbeiten. Die Leitung eines Fachausschusses wird von einem ordentlichen Vereinsmitglied wahrgenommen und muss nicht mit einem Vorstandsmitglied besetzt werden.
- (6) Der Vorstand ist zu streng unparteiischer Geschäftsführung verpflichtet. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Vereinsmitglieder hat er vertraulich zu behandeln.



§ 11 - Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von mindestens 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 12 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Soweit das vorhandene Vereinsvermögen aus steuerbegünstigten Spenden besteht, die dem Verein zur Durchführung von gemeinnützigen Projekten von dritter Seite zugewandt worden sind, darf der Beschluss über die Verwendung dieses Vermögensteiles erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Das verbleibende Vermögen ist bei der Auflösung an die Stadt Sachsenheim zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Kleinsachsenheim unter Einbeziehung der Schulleitung verwenden darf.
- (4) Im Falle einer Schließung der Grundschule Kleinsachsenheim und der in diesem Zusammenhang stattfindenden Auflösung des Vereins, kann das evtl. vorhandene Vereinsvermögen alternativ für andere gemeinnützigen Kleinsachsenheimer Bildungseinrichtungen oder gemeinnützigen Einrichtungen zur Förderung des Sports oder der Kultur in Kleinsachsenheim verwendet werden.

Kleinsachsenheim, 13. Juli 2009